

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Althaler Gesellschaft m.b.H.

Allgemein & Geotechnik

Bindend für alle, nicht gesondert in den AGB des **24h Einsatzdienst** oder jenen gesondert für die **Mietwagen** geregelten **AGB**, somit haben diese **AGB** für alle anderen erbrachten Lieferungen u. Leistungen ihre Gültigkeit

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend auch AGB genannt, gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen welche von der Althaler Gesellschaft m.b.H., nachfolgend auch Auftragnehmer (AN) genannt, beim Auftraggeber (AG) genannt, erbracht werden.

Abweichende Bedingungen des AG die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

Die von uns geleisteten Einsätze erfolgen, wenn es nicht ausdrücklich anders lautend geregelt ist als **Werkvertrag**. Ein Werkvertrag liegt vor wenn der AN beauftragt ist, mittels Gerät samt Bedienungspersonal nach eigener Weisung und Disposition Arbeiten (Leistungen) durchzuführen.

Eine ausdrücklich zu vereinbarende, anders lautende Einsatzform ist die **Beistellung**, bei welcher die Überlassung eines Gerätes jedoch nur mit Bedienungspersonal zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition vorgesehen ist. Den bei Beistellung bzw. Vertragsabschluss dargelegten Bedien- und Warnhinweisen ist vollinhaltlich nachzukommen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB wird auf der Webseite www.althaler.at veröffentlicht und kann jederzeit auch per PDF ausgedruckt oder als Dokument beim AN angefordert werden.

I. Angebot und Auftrag

Alle Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Anbotsdatum. Die rechtliche Bindung des AN, tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die firmenmäßige Unterfertigung des Vertrages ein. Dies gilt auch für Nachbestellungen und/oder Erweiterungen. Der AG hat Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und der Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestimmen.

Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG sind auch die Geschäftsbedingungen des AN uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen. Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt der AN ohne ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung keine Gewähr.

Alle für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen, sofern solche notwendig sind, sind zeitgerecht und umfassend vom AG einzuholen.

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können

II. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz Tristach als Nettopreise, ohne Verpackung, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, des Gerätestandplatzes etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine entgeltpflichtige Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht vom AN zu vertreten sind werden dem AG jedenfalls gesondert in Verrechnung gebracht. Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Vorschriften von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen.

Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglichen oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese unabhängig von Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AG auf Regiebasis zu entlohnen.

Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Material- bzw. Einkaufspreise, Löhne, Zölle, Frachten, Wechselkurse, Steuern, Bankraten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Käufers. Alle Nebenkosten, eines Vertrages, wie Finanzierungskosten, Gerichts- und Anwaltskosten, Kosten einer anwaltlichen Nebenintervention, Gebühren, Zinsen und dgl. sind vom AG zu tragen.

III. Lieferung und Lieferungszeit

Für den Umfang der Lieferung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung vom AN maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die von uns genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sie beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Kundenverzug um die Zeit, die der AG in Verzug ist. Teillieferungen sind zulässig.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Androhungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Soweit wir im Auftrag des AG bei dessen Kunden die Montage durchführen, haftet für alle hierdurch entstehende Kosten der AG.

Für den Fall, dass nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des AG bekannt werden, durch welche die Forderung des AN nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, behaltet sich der AN ausdrücklich vor vom Vertrag zurück zu treten oder eine temporäre Leistungsaussetzung bis zur vollständigen Sicherstellung oder Vorauszahlung

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den AG über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen ausständig sind.

Die Art der Versendung bleibt dem AN vorbehalten. Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware versandbereit ist und dies dem AG mitgeteilt wurde.

Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über, wobei sämtliche damit für uns verbundenen Unkosten – welcher Art auch immer (z.B. Lagergebühren vom AG zu tragen sind. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet, der ihm zustehenden Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

Der AG hat für den notwendigen Versicherungsschutz der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden etc. selbst zu sorgen.

Die Bestätigung auf dem Lieferschein sowie die Zahlung ohne Vorbehalt bedeutet die Mangelfreiheit der Lieferung und Leistungen.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Sache ab dem Firmensitz des AN. Für die Gewährleistung gilt unter Ausschluss sonstiger Ansprüche folgendes:

1. Mängel sind unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Warenübernahme oder Abnahme der Leistung mitzuteilen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit sind das Postaufgabedatum oder nachweislich abgesendete Telefax- oder E-Mail-Mitteilungen. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.
2. Ist die Mängelrüge berechtigt, kann der AN nach seiner Wahl den Mangel beheben / beheben lassen, Ersatzlieferung leisten oder eine entsprechende Gutschrift ausstellen. Beispielsweise stellt ein verformter Gewindestab beim Einbau keinen Mangel dar.
3. Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt den AG nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen und/oder Aufrechnungen. Mängelrügen haben auf die Fälligkeit keinen Einfluss. Ebenfalls ist die Aufrechnung aufgrund von Mängelrügen ausgeschlossen.

4. Durch die Erfüllung von Mängelrügen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Dies gilt auch für jene Waren, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzt wurden. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z.B. Mängelfolgeschäden und entgangener Gewinn) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AN haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des AN bei der Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen; dort wo ein Ausschluss aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, wird die Haftung mit der Höhe des bestehenden Auftragsvolumens begrenzt. Der AN haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und/oder für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen.

Die von uns gewährte Garantie umfasst nicht den normalen Verschleiß oder die normale Verschlechterung, welche durch unachtsame oder anormale Verwendung, Anbringung oder Benützung nicht vorgesehener Ausrüstungsteile, mangelhaften Unterhalt vom Käufer oder des Verkäufers vorgenommene Änderungen, vom Käufer oder nicht autorisierten dritten Personen vorgenommene Reparaturen, Ausbauten, Montagen, oder andere Maßnahmen, Verwendung von anderen als Originalteilen des Herstellers oder jeden anderen Umstand, auf den der Verkäufer keinen Einfluss hat, entstanden sind.

Zur aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG uns nach Anzeige des Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn und soweit wir unverzüglich schriftlich verständigt wurden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind.

Ausgetauschte Teile sind auf Kosten des Käufers unverzüglich an uns zu übermitteln. Die von uns gewährte Garantie gilt nur für den AG und kann ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen werden. Montage und Reisekosten fallen nicht in die von uns gewährte Garantie und sind in voller Höhe zu ersetzen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass wir in keinem Fall verpflichtet sind, dem AG oder Dritten gegenüber, irgendwelchen Ersatz für Personen- oder Sachschäden, Stillstand oder anderen Verlusten oder etwa entgangenem Gewinn zu leisten, welche infolge von Mängeln oder bei Verwendung des Kaufgegenstandes entstehen können.

Als wesentlich gilt festzuhalten, dass keine Haftung für die Statik des Bauwerkes übernommen wird. Für das jeweilige Bauwerk ist eine Prüfstatik (Statikberechnung) von einem zertifizierten Ingenieurbüro, vor Angebotslegung, vom AG an den AN zu übermitteln. Auch ist ein geologisches Gutachten, von einem zertifizierten Ingenieurbüro, hinsichtlich der Bodentragfähigkeit vor Angebotslegung, vom AG an den AN zu übermitteln. Vom AG beigebrachte Informationen hinsichtlich der Lastpunkte und der Bodenbeschaffenheit haben nur informativen Charakter und sind für den AN nicht verbindlich.

Die Haftung wird nur bei fachgerecht durchgeführten Einbau durch ein geschultes und zertifiziertes Personal übernommen. Als befähigte Personen gelten sowohl eigene Montagetechniker, als auch zertifizierte Montagetechniker der Spinnanker GmbH. Deziert ausgeschlossen wird die Haftung, für eine fachgerechte Montage, bei Eigenmontage, sowohl mit

als auch ohne Leihgeräte. In diesem Fall erstreckt sich die Haftung nur auf das Produkt Ankerplatte (Handelsware).

Bei Vorliegen einer Prüfstatik und eines geologischen Gutachtens, und einem fachgerechten Einbau des Fundaments, garantiert der AN nur für eine fachgerechte Dimensionierung der Bauteile. Somit erstreckt sich die Haftung ausschließlich auf das Fundament (Gewindestäbe, Ankerplatte bis Anschlussstück) und nicht auf das gesamte Bauwerk.

VI. Schadenersatz

Zum Schutze vor Gefahren und Schäden überhaupt, insbesondere von Personenschäden, weist der AN darauf hin, dass der Einsatz (die Verwendung) der vertragsgegenständlichen Produkte nur unter Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen und gesetzlichen Bestimmungen, empfohlener und anerkannter Normen, auch wenn sie keinen Gesetzescharakter haben, der Rechtsprechung über Warn- und Hinweispflichten und sonstiger technischer und anerkannter Regeln und nur durch befugte Fachleute bzw. konzessionierte Unternehmen vorgenommen werden darf.

Im Fall eines bloßen Verkaufs treffen den AN keinerlei Warn- und Hinweispflichten. In diesem Fall ist der Auftraggeber allein (ausschließlich) für den Aufstellungsort, die Warnhinweise und sonstige Verpflichtungen verantwortlich.

Wird der AG aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, hat dieser den AN sofort zu verständigen und ihm allenfalls den Streit zu verkünden.

Insoweit der AG aus den Produkthaftungsbestimmungen zur Zahlung verpflichtet ist, hat der AN dem AG Regress zu leisten, wobei unter Hinweis auf § 9 Produkthaftungsgesetz Sachschäden ausgeschlossen werden, soweit sie nicht ein Verbraucher erleidet.

VII. Auftragsdurchführung

Der AG darf dem Personal des AN ohne Zustimmung der Geschäftsleitung keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und dem Umfang des ursprünglichen durchzuführenden Auftrags abweichen.

Der AG hat sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.

Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Eigenschaften der Einsatzteile, sowie des Zufahrtsweges zum Einsatzort eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten.

Dem AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Aufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen (Strom, Telefon, etc.) und alle anderen Aspekte die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung offengelegt werden.

Dem AG obliegen sohin sämtliche Maßnahmen zur etwaigen Eignungsprüfung und dieser hat auch die Kosten statischer Berechnungen hieraus zu tragen.

Über Anfrage werden vom AN diverse Informationen (z.B. Einbautiefen) bekannt gegeben. Auch ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zu alleiniger Haftung des AG. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Geräten- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom AN zu vertreten sind, wie z.B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingten Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von zu bearbeitenden Teilen, Personal bzw. Gerätebeistellung u. ä. gehen zu Lasten des AG, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufträgen.

VIII. Zahlung, Gerichtsstand und Storno

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN.

Als Gerichtsstand wird das für 9907 Tristach sachlich zuständige Gericht A- 9900 Lienz als Gerichtsstand vereinbart, wobei auch für Auslandsaufträge jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht vereinbart wird. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 25% der Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von Euro 500 dem AN zu ersetzen.

Bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 10.000 ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Kaufpreis vom AG wie folgt zu entrichten: 1/3 der Kaufsumme bei Vertragsunterzeichnung, die restlichen 2/3 bei Auslieferung der Ware, wobei der Betrag auch bei Teillieferungen vom AG zu bezahlen ist.

Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN zum unverzüglichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gerät der AG mit der Zahlung oder auch nur einer Teilzahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Dem Unternehmer steht ab Fälligkeit ein Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB Verbrauchern gegenüber und gewerblichen Kunden gegenüber gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB von der Gesamtforderung zu. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Wiederverkäufer dürfen Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Mit jeder Bestellung tritt der Wiederverkäufer im Voraus seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns ab. Bei Zugriffen Dritter auf die unter unseren Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, insbesondere bei Pfändung ist der AG verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns schriftlich zu benachrichtigen. Der AG trägt die Interventionskosten und verpflichtet sich, auch die anwaltlichen Vertretungskosten und Kosten einer eventuellen Nebenintervention zu tragen. Sofern der AG bei Zugriff Dritter auf die gelieferte Ware eine unverzügliche schriftliche Verständigung über diesen Sachverhalt an uns unterlässt, trägt er sämtliche uns dadurch entstehenden Kosten – welcher Art auch immer – und haftet für sämtliche daraus entstehenden Schäden. In der Zurücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

X. Schriftform und sonstige Bestimmungen

Abänderungen und Nebenabreden, sowie mündliche Erklärungen von Angestellten und Mitarbeitern unseres Betriebes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftlichkeit für die Wirksamkeit zusätzlicher Vereinbarungen.

Sollte eine Bestimmung der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.